

# **BStGer SN.2019.20 vom 29. Juli 2019**

Bundesstrafgericht, 2019-07-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_SN.2019.20](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SN.2019.20)

FR: TPF SN.2019.20 du 29 juillet 2019

IT: TPF SN.2019.20 del 29 luglio 2019

## **Regeste**

Gesuch um Anonymisierung des Urteils

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Mai 2019 A. wegen verbotener Handlung für einen fremden Staat (Art. 271 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) schuldig sprach und ihn mit einer Busse von Fr. 10'000.–, bei schuldhaftem Nichtbezahlen derselben mit einer Freiheitsstrafe von 60 Tagen bestrafte;

- gegen dieses Urteil derzeit eine von A. bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts erhobene Berufung pendent ist;

- A. mit Eingabe seines Verteidigers vom 24. Mai 2019 den Einzelrichter im Verfahren SK.2018.71 um Anonymisierung des zur Veröffentlichung bestimmten Urteils hinsichtlich seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse ersuchte;

- Publikations- und Anonymisierungsentscheide Akte der Justizverwaltung sind (TSCHÜMPERLIN, Basler Kommentar, 3. Aufl., 2018, Art. 27 BGG N 5), die in die Zuständigkeit des Kammerpräsidiums fallen (vgl. analog Art. 59 Abs. 2 des Reglements für das Bundesgericht vom 20. November 2006 [BGerR; SR 173.110.131]);

- das Bundesstrafgericht die Öffentlichkeit über seine Rechtsprechung informiert (Art. 63 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes vom 19. März 2010 [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]);

- diese gesetzliche Verpflichtung aus dem in Art. 30 Abs. 3 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II (SR 0.103.2) verankerten Prinzip der Justizöffentlichkeit fliesst, welches für die Transparenz der Rechtspflege sorgt, eine demokratische Kontrolle durch das Volk ermöglicht und damit eine Absage an jede Form geheimer Kabinettsjustiz bedeutet (BGE 134 I 286 E. 6.1);

- die Endentscheide des Bundesstrafgerichts in seiner im Internet einsehbaren Datenbank ungekürzt und grundsätzlich in anonymisierter Form veröffentlicht werden (Art. 63 Abs. 2 StBOG; Art. 3, 4 und 6 des Reglements des Bundesstrafgerichts über die Grundsätze der Information vom 24. Januar 2012 [SR 173.711.33]);

- die Anonymisierung in erster Linie bezweckt, die Persönlichkeit und die Privatsphäre der Verfahrensbeteiligten zu schützen, konkret eine unnötige Anprangerung durch eine sachlich nicht erforderliche öffentliche Kundmachung der Namen zu vermeiden; sie jedoch nicht dazu führen darf, dass das Urteil nicht mehr verständlich ist (TSCHÜMPERLIN, a.a.O. N 15b, 17);

- 3 - - den berechtigten Interessen des Gesuchstellers durch die Anonymisierung aller Namen und Indizien, die die Identifikation der im Verfahren involvierten Personen möglich machen könnten, gemäss der üblichen Publikationspraxis des Bundesstrafgerichts genüge getan wird;

- die Angaben über die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers hingegen für die Nachvollziehbarkeit der ausgesprochenen Strafe unerlässlich sind (vgl. Art. 106 Abs.

### **E. 3**

Dieser Entscheid wird A. schriftlich eröffnet und der Bundesanwaltschaft in Kopie zur Kenntnis gebracht. Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Die Präsidentin i.V. Der Gerichtsschreiber

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an - Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig)

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts; c. Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Versand: 29. Juli 2019

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.